

<u>UMWELTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	4.10
	Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe zum Schutz des Grundwassers im Einzugs- gebiet der Wassergewinnungsanlage „Ger- stenland“ der Stadt Östringen, Stadtteil Odenheim vom 20.08.1998	Seite 1

**Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe zum Schutz des Grundwassers
im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Gerstenland“
der Stadt Östringen, Stadtteil Odenheim, vom 20.08.1998**

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 12.11.1996 (BGBl. I, S. 1695),
2. § 24 Abs. 1 und § 110 Abs. 1 des Wassergesetzes (WG) in der Fassung vom 13.11.1995 (GBl. S. 773)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Gerstenland“ der Stadt Östringen, Stadtteil Odenheim ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (III B und III A), in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet umfasst eine Fläche von 7,5 km².
- (4) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Odenheim, Tiefenbach, Eichelberg.

Die Zone III B:

<u>UMWELTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	4.10
	Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe zum Schutz des Grundwassers im Einzugs- gebiet der Wassergewinnungsanlage „Gers- tenland“ der Stadt Östringen, Stadtteil Odenheim vom 20.08.1998	Seite 2

Eichelberg: Gewanne: Abendwiese, Bernhardusacker, Buchschlag, Burgholz, Buschallee, Fußhalden, Gartenstückle, Götzen, Großer Wald, Hippberg, Hohlacker, Hühnerberg, Kapellenberg, Kapellenteich, Kloreninge, Krautgärten, Kuster, Kusterwald, Lehen, Lehenwiese, Lerchenacker (Stodesbrunnen), Mühlwald, Mühlwaldäcker, Neusatz, Oberer Angellocher, Oberer Heuchel, Ochsenacker, Oberer Greifenberg, Reifen, Reifenklingen, Rollinger, Staatswald Distrikt I Waschloch, Stallallee, Steinacker, Stockwald, Teich, Unterer Angellocher, Unterer Heuchel, Unterer Greifenberg, Widder

Odenheim: Gewanne: Zinkenbusch, Am Steinacker

Tiefenbach: Gewanne: Klebis, Wormsberg

Die Zone III A:

Eichelberg: Gewanne: Angellocher Tälchen, Beckofen, Eichelberger Tälchen, Englischer Grund, Großer Garten, Großer Wald, Hofwiese, Hinterer Steinacker, Katzenallee, Kusterfeld, Kohlplatte, Rotenacker, Rotenfeld, Schafbuckel, Schafbuckel-Hanfland, Seewiese (Pfarracker), Steinacker, Taubenberg, Vorderer Steinacker, Waschloch-Burgholz, Weiherwiese, Weiße Feld, Weißes Feld

Odenheim: Gewanne: Am Michelfelder Weg, Am Steinacker, Bankenfeld, Eulenberg, Kappelberg, Kirchenweg, Klosterweg, Lämmerlesfeld, Mühlberg, Muckenloch, Neuberg, Rindhorn (Riedhorn), Schafswiesen, Staffelweg, Steig, Taubenberg, Taubenklinge, Vautshelle, Waschloch, Zinkenbusch

<u>UMWELTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	4.10
	Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe zum Schutz des Grundwassers im Einzugs- gebiet der Wassergewinnungsanlage „Gers- tenland“ der Stadt Östringen, Stadtteil Odenheim vom 20.08.1998	Seite 3

Die Zone II:

Odenheim: Gewanne: Gerstenland, Vautshälde

Die Zone I:

Odenheim: Gewinn: Gerstenland, Flurstück Nr. 10699

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus den Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25.000 und 1 : 5.000, in denen die Zone III B hellgrün, die Zone III A dunkelgrün, die Zone II gelb und die Zone I rot umgrenzt sind und den Flurkarten (Blatt 1 bis 16) im Maßstab 1 : 1500, in denen die Zonenabgrenzungen gerastert dargestellt sind.

- (5) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.
Die Verordnung mit Schutzgebietskarten ist ab dem Tag nach ihrer Verkündung beim Landratsamt Karlsruhe, in 76131 Karlsruhe und beim Bürgermeisteramt 76684 Östringen, Landkreis Karlsruhe, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung – SchALVO) vom 08.08.1991 (GBl. S. 545) in der jeweils geltenden Fassung.

<u>UMWELTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	4.10
	Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe zum Schutz des Grundwassers im Einzugs- gebiet der Wassergewinnungsanlage „Gers- tenland“ der Stadt Östringen, Stadtteil Odenheim vom 20.08.1998	Seite 4

- (2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 3

Schutz des Fassungsbereichs (Zone I)

(1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten des Grundstücks, von den Bediensteten der Stadt Östringen, der Wasserbehörden, des Geologischen Landesamtes sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten dürfen die umzäunten Teile der Zone I nur mit Zustimmung der Stadt Östringen betreten werden.

(2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung zulässig.

§ 4

Schutz der engeren und weiteren Schutzzone

<u>UMWELTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	4.10
	Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe zum Schutz des Grundwassers im Einzugs- gebiet der Wassergewinnungsanlage „Gers- tenland“ der Stadt Östringen, Stadtteil Odenheim vom 20.08.1998	Seite 5

(Zonen II und III)

Für die engere und weitere Schutzzone (Zonen II, III A und III B) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8

§ 5

Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

	<i>Engere Schutzzone</i>	<i>Weitere Schutzzone</i>
--	------------------------------	---------------------------

<u>UMWELTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	4.10 Seite 6
	Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe zum Schutz des Grundwassers im Einzugs- gebiet der Wassergewinnungsanlage „Gers- tenland“ der Stadt Östringen, Stadtteil Odenheim vom 20.08.1998	

	II	III A	III B
1. Verwendung von Pflanzenschutz-Mitteln	verboten		
2. Aufbringen von Pflanzenschutz-mitteln mit Flug-zeugen oder Hubschraubern	verboten		
3. Lagern von Pflanzenschutz-mitteln, Zuberei-tung der Behand-lungsflüssigkeiten und Befüllung von Pflanzenschutzge-räten	verboten	zulässig innerhalb geeigneter Einrichtungen	
4. Lagern von Handelsdünger, ausgenommen vorübergehendes Lagern von Kalk	verboten	zulässig in geeigneten Einrichtungen	
5. Lagern von Festmist und Siliergut	verboten	zulässig sind das Lagern in dichten Anlagen, Wickelballensilage, geeignete Foliensilos und die vorübergehende Zwischenlagerung von Festmist für eine ordnungsgemäße Aufbringung auf angrenzende Flächen	
6. Lagern von Jauche, Gülle und Gärsaft	verboten	zulässig in dichten Anlagen	
7. Errichten und Er-weitern von Fest-mist- und Silage-anlagen sowie von Anlagen zum La-gern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärsaft	verboten	verboten sind das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärsaft mit einem Volu-men von mehr als 15 m³, wenn sie nicht mit den erforderlichen Kontrolleinrichtungen zur Leckerkennung ausgestattet werden	
8. Errichten und Er-weitern von Klein-gartenanlagen	verboten		

<u>UMWELTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	4.10 Seite 7
	Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe zum Schutz des Grundwassers im Einzugs- gebiet der Wassergewinnungsanlage „Gers- tenland“ der Stadt Östringen, Stadtteil Odenheim vom 20.08.1998	

9. Errichten und Er- weitern von Stallungen	verboten	zulässig wenn die baulichen und technischen Einrichtungen dem Stand der Technik entsprechen
10. Standweide	zulässig zu einer Beweidungszeit von max. 1 Woche je Aufwuchs	
11. Anlegen und Er- weitern von Drainagen und Vorflutgräben	verboten	verboten, ausgenommen bei Bau und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen
12. Kettenschmier- öle für Motor- sägen	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare und insbesondere mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ ausgezeichnete Kettenschmierstoffe	
13. Behandlung von Stammholz mit Pflanzenschutz- mitteln	zulässig nach Maßgabe des Positivkatalogs (Anlage 2 zur SchALVO)	
14. Anlegen und Er- weitern von Holznaßlager- plätzen	verboten	

§ 6

Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten folgende Regelungen:

	<i>Engere Schutzzone</i>	<i>Weitere Schutzzone</i>	
	II	III A	III B

<u>UMWELTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	4.10 Seite 8
	Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe zum Schutz des Grundwassers im Einzugs- gebiet der Wassergewinnungsanlage „Gers- tenland“ der Stadt Östringen, Stadtteil Odenheim vom 20.08.1998	

1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i.S. von § 25 WG außerhalb landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.	
2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i.S. von § 19 g Abs.1 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen u. Reststoffen (vgl. § 6 Nr. 18)	verboten	zulässig sind das Errichten und Erweitern von - Anlagen mit Auffangraum, der das in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, das bei Betriebsstörungen ohne Berücksichtigung automatischer Sicherheitssysteme oder entsprechender Gegenmaßnahmen max. freigesetzt werden kann oder von - doppelwandigen Anlagen mit Leckanzeigergerät, sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der in folgender Tabelle enthaltenen zulässigen Volumina erfolgt und wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Zulässiges Volumen bis (m³)	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
	<i>Engere Schutzzone</i>	<i>Weitere Schutzzone</i>	
		II	III A
			III B

<u>UMWELTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	4.10 Seite 9
	Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe zum Schutz des Grundwassers im Einzugs- gebiet der Wassergewinnungsanlage „Gers- tenland“ der Stadt Östringen, Stadtteil Odenheim vom 20.08.1998	

3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen wasser-Gefährdender Stoffe i.S. von § 19 g Abs. 2 WHG (1. Alt.) mit Ausnahme von Anlagen zum Umschlagen von Abfällen und Reststoffen (vgl. § 6 Nr. 18)	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.	
4. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wasser-gefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	verboten		
5. Errichten u. Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährden-der Stoffe i.S. von § 19 a WHG und § 25 a WG	verboten		zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
6. Errichten und Erweitern von Umspannstationen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
7. Umgang mit radioaktiven Stoffen	verboten	zulässig nach Maßgabe der Strahlenschutzverordnung	
8. Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten, ausgenommen sind das Erweitern von Sammelkläranlagen sowie das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit, Regenwasserbehandlungsanlagen und betrieblichen Vorbehandlungsanlagen	
	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B

<u>UMWELTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	4.10 Seite 10
	Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe zum Schutz des Grundwassers im Einzugs- gebiet der Wassergewinnungsanlage „Gers- tenland“ der Stadt Östringen, Stadtteil Odenheim vom 20.08.1998	

9. Bau von Ab- wasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dicht- heitsprüfung	
10. Betrieb von Ab- wasserkanälen und -leitungen	verboten Zulässig ist der Betrieb des vor- handenen Ab- wasserkanals von Eichelberg zur Kläranlage Odenheim von Schacht Nr. 52 bis Schacht Nr. 57 a/99, sofern zusätzliche Si- cherheits- und/oder Schutz- vorkehrungen nach den allge- mein anerkannten Regeln der Technik getroffen werden	zulässig ist der Betrieb dichter Abwasserkanäle und -leitungen, sofern diese nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik in ange- messenen Zeitabständen auf Dichtheit geprüft werden	
11. Versickern und Versenken von Abwasser	verboten, ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- u. forstwirtschaftli- chen Wegen anfallenden Nieder- schlagswassers über belebte Bodenschichten	verboten, ausgenommen sind das Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, das breit- flächige Versickern des auf land- u. forstwirt- schaftlichen Wegen anfallenden Nieder- schlagswassers über belebte Bodenschichten sowie bei günstiger Untergrundbeschaffenheit auch das breitflächige Versickern des auf sonstigen Verkehrsflächen anfallenden Nie- derschlagswassers über belebte Bodenschich- ten	verboten, ausgenommen sind das Versi- ckern des Nieder- schlagswassers von Dachflächen, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Verände- rung seiner Eigen- schaften nicht zu besorgen ist sowie das breitflächige Ver- sickern des auf Ver- kehrsflächen anfal- lenden Nieder- schlagswassers über belebte Bodenschich- ten
12. Verwertung von Bodenaushub	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
	<i>Engere Schutzzone</i>	<i>Weitere Schutzzone</i>	
	II	III A	III B

<u>UMWELTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	4.10 Seite 11
	Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe zum Schutz des Grundwassers im Einzugs- gebiet der Wassergewinnungsanlage „Gers- tenland“ der Stadt Östringen, Stadtteil Odenheim vom 20.08.1998	

13. Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
14. Aufbringen von Grüngut- und Bioabfallkompost	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
15. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch und Bauschutt im Straßenbau	verboten	verboten, ausgenommen ist der Wiedereinbau an Ort und Stelle außerhalb von Ortschaften, wenn die Umweltverträglichkeit des eingebauten Materials gewährleistet ist und die betreffenden Straßenabschnitte dokumentiert werden	
16. Verwenden von teerfreiem Straßenaufbruch und Bauschutt im Straßenbau	verboten	zulässig ist das Verwenden von aufbereitetem Material, wenn dessen Umweltverträglichkeit gewährleistet ist	
17. Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien beim Bau von Straßen und Wegen, Anlagen des Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen sowie für Aufschüttungen, soweit nicht bei § 6 Nr. 12-16 erfasst	verboten		
	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B

<u>UMWELTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	4.10 Seite 12
	Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe zum Schutz des Grundwassers im Einzugs- gebiet der Wassergewinnungsanlage „Gers- tenland“ der Stadt Östringen, Stadtteil Odenheim vom 20.08.1998	

18. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen	verboten	verboten, ausgenommen Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, Kompostierungsanlagen für Grünabfälle und Biomüll, Umschlaganlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Produktrückstände, Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben, Anlagen zur Vor-Ort-Behandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch im Rahmen von Altlastensanierungen, Umschlag- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch sowie Deponien für unbelasteten Erdaushub, mineralischen Straßenaufbruch und mineralisches Abbruchmaterial von Wohn- und Bürogebäuden mit Basisabdichtung und Sickerwassererfassung, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	Regelungen wie bei Zone III A, jedoch sind zusätzlich Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks und Schrott, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, sowie Deponien der Deponieklasse I gemäß TA Siedlungsabfall ausgenommen
---	----------	---	---

§ 7

Bauliche Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

<u>UMWELTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	4.10 Seite 13
	Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe zum Schutz des Grundwassers im Einzugs- gebiet der Wassergewinnungsanlage „Gers- tenland“ der Stadt Östringen, Stadtteil Odenheim vom 20.08.1998	

	<i>Engere Schutzzone</i>	<i>Weitere Schutzzone</i>	
	II	III A	III B
1. Errichtung und Er- weitern von Tunnel- und Stollenbauten sowie Kavernen	verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
2. Baustellen- einrichtungen Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbe- schäftigte	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sons- tige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
3. Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sons- tige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
4. Ausweisung von Baugebieten	verboten	zulässig wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Best- immungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen	
5. Neubau, Umbau und Ausbau von Straßen mit Ausnahme von Feld- und Waldwegen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Ver- änderung seiner Eigenschaften getroffen werden	
6. Neubau, Umbau und Ausbau von Feld- und Waldwegen	verboten		
	<i>Engere Schutzzone</i>	<i>Weitere Schutzzone</i>	
	II	III A	III B

<u>UMWELTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	4.10 Seite 14
	Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe zum Schutz des Grundwassers im Einzugs- gebiet der Wassergewinnungsanlage „Gers- tenland“ der Stadt Östringen, Stadtteil Odenheim vom 20.08.1998	

7. Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des Schienengebundenen Verkehrs	verboten	verboten sind das Errichten und Erweitern von Rangier- und Güterbahnhöfen	
8. Anlegen und Erweitern von Sportplätzen	verboten		
9. Errichten und Erweitern von Campingplätzen	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist	
10. Anlegen und Erweitern von Friedhöfen	verboten		
11. Anlegen und Erweitern von Flugplätzen	verboten		

§ 8

Sonstige Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

<u>UMWELTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	4.10 Seite 15
	Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe zum Schutz des Grundwassers im Einzugs- gebiet der Wassergewinnungsanlage „Gers- tenland“ der Stadt Östringen, Stadtteil Odenheim vom 20.08.1998	

	<i>Engere Schutzzone</i>	<i>Weitere Schutzzone</i>	
	II	III A	III B
1. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben sowie Erschließen von Grundwasser	verboten		
2. Oberirdisches Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altlastenerkundung und -sanierung sowie von Bohrungen (vgl. § 8 Nr. 3)	verboten	verboten sind das oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige großflächige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt	
3. Bohrungen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
4. Sprengungen	verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
5. Untertageabbau von Bodenschätzen	verboten		zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
	<i>Engere Schutzzone</i>	<i>Weitere Schutzzone</i>	
	II	III A	III B

<u>UMWELTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	4.10 Seite 16
	Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe zum Schutz des Grundwassers im Einzugs- gebiet der Wassergewinnungsanlage „Gers- tenland“ der Stadt Östringen, Stadtteil Odenheim vom 20.08.1998	

6. Betreiben von Tontaubenschießanlagen	verboten	verboten, wenn Bleischrot verwendet wird	
7. Militärische Übungen außerhalb von Standort- und Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	verboten, ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von Feldkabeln	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
8. Anlegen und Erweitern von Standort- und Truppenübungsplätzen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden	
9. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	verboten		
10. Motorsport-Veranstaltungen	verboten		
11. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist	
12. Wärmepumpen	verboten sind Grundwasser-, Erdreich- und Oberflächenwasserwärmepumpen	verboten sind Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen	
13. Schmierstoffe im Bereich Verlustschmierung und Schalöle	zulässig sind nur biologisch abbaubare und insbesondere mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ ausgezeichnete Schmierstoffe und Schalöle		

§ 9

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

<u>UMWELTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	4.10
	Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe zum Schutz des Grundwassers im Einzugs- gebiet der Wassergewinnungsanlage „Gers- tenland“ der Stadt Östringen, Stadtteil Odenheim vom 20.08.1998	Seite 17

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasser-
schutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Östringen und
der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bo-
dens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und
den Fassungsbereich umzäunen.

§ 10

Befreiung und Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Karlsruhe kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung
Befreiung erteilen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern,
oder
2. ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger
Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige
nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
oder
3. die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde
und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das
Grundwasser nicht erwarten lässt.

(2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie
kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen
versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser
im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaft-
en zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

<u>UMWELTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	4.10
	Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe zum Schutz des Grundwassers im Einzugs- gebiet der Wassergewinnungsanlage „Gers- tenland“ der Stadt Östringen, Stadtteil Odenheim vom 20.08.1998	Seite 18

(3) Die Verbote der §§ 3 und 5 bis 8 gelten nicht,

1. für Maßnahmen der Stadt Östringen, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt das nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber sind verpflichtet, das Bestehen von Anlagen nach Satz 1 dem Landratsamt Karlsruhe bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung anzuzeigen. Die Berechtigung des Landratsamtes Karlsruhe zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Absatz 1 Nr. 20 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

<u>UMWELTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	4.10
	Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe zum Schutz des Grundwassers im Einzugs- gebiet der Wassergewinnungsanlage „Gers- tenland“ der Stadt Östringen, Stadtteil Odenheim vom 20.08.1998	Seite 19

1. einem Verbot nach §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Absatz 2 zuwiderhandelt,
3. dem Gebot des § 10 Absatz 3 Nr. 2, 3.Satz zuwiderhandelt.

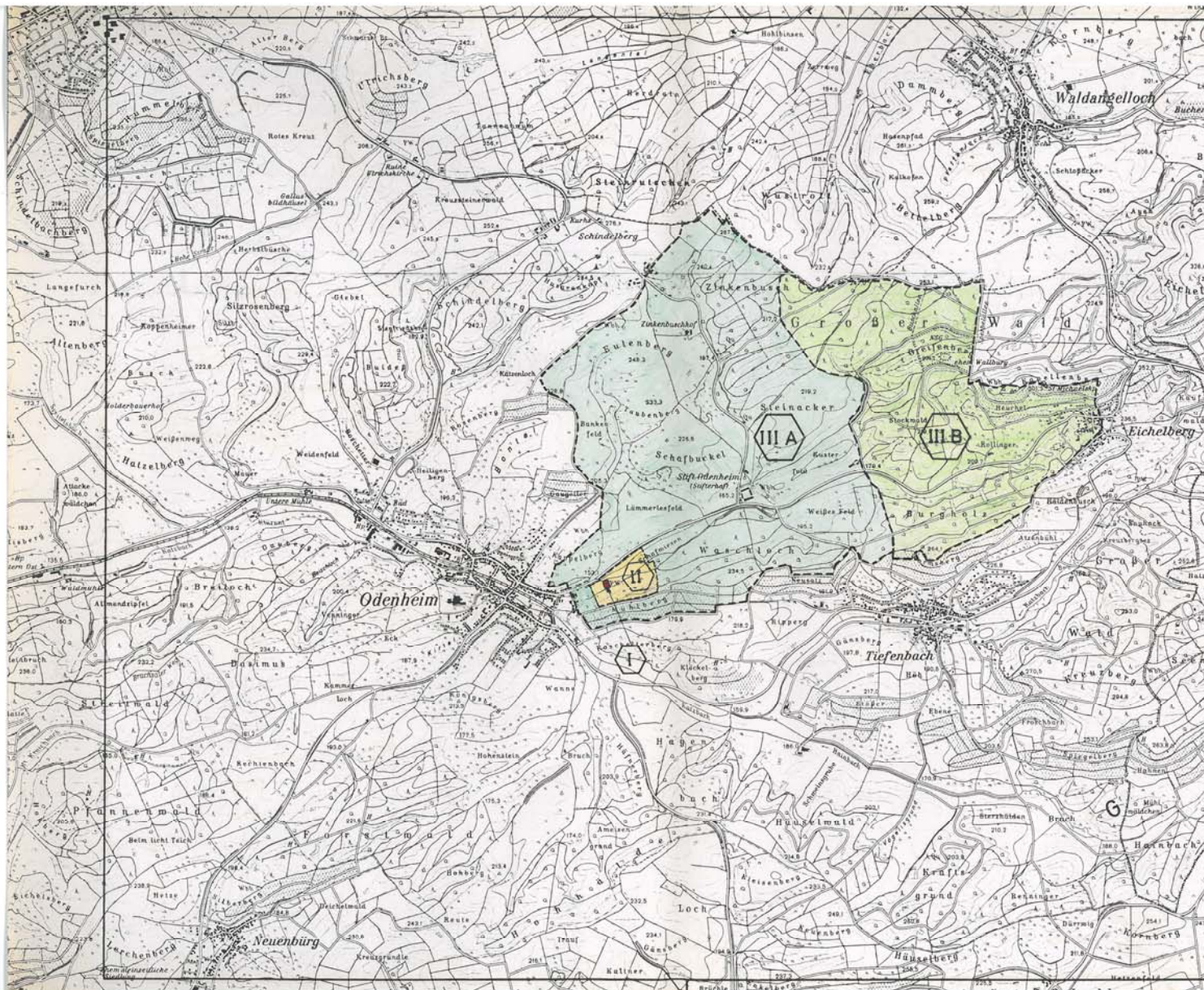
§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Landratsamt Karlsruhe

Claus Kretz
Landrat



UMWELTAMT	STADT ÖSTRINGEN	4.10
	Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe zum Schutz des Grundwassers im Einzugs- gebiet der Wassergewinnungsanlage „Gers- tenland“ der Stadt Östringen, Stadtteil Odenheim vom 20.08.1998	

Seite 21



FASSUNGSBEREICH MIT BRUNNEN

II

engere Schutzzone

III A

weitere Schutzzone

IIIB

weitere Schutzzone

I

Bestandteil der Verordnung
des Landratsamtes Karlsruhe
vom 20.08.1998



NOHE + VOGEL		Ingenieurbüro für Bauwesen Dipl.-Ing. Klaus Nohe + Dieter Vogel Karl-Berberich-Str. 4 a · 7520 Bruchsal Telefon: (0 72 51) 26 35, Fax: 26 41	
Stadt Östringen Stadtteil Odenheim Schutzzonen für die öffentliche Trinkwasserversorgung		Datum	Name
		bearbeitet	Aug. 1991 Schu
		gezeichnet	Aug. 1991 Krüger
		geprüft	
		ergänzt	Okt. 1994 Fr
		geändert	
Übersichtsplan		Maßstab	Anlage
		1:25000	2
		Plan Nr.	
		Plangröße	Projekt Nr.
		60x30	9453/T
 Östringen 08. 2. 95 Bamberger, Bürgermeister		Bruchsal, den 30. Jan. 95  Planverfasser	